



23. Juni 2014

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 45

---

**Art. 50 ATSG, Art. 4 ff. AHVG; gerichtlicher Vergleich und AHV-Beitragsstatut.**

**Eine gütliche Einigung im Beschwerdeverfahren betreffend Beitragsstatut der AHV ist mit Art. 50 ATSG vereinbar (Erw. 2 bis 6).**

*Urteil vom 1. April 2014 (9C\_598/2013)*

[BGE 140 V 108](#)

T hat im Dezember 2008 bei der Ausgleichskasse des Kantons Waadt für seine Tätigkeit als Rohstoffhändler um Anschluss als Selbstständigerwerbender ersucht. Die Ausgleichskasse hat den Versicherten jedoch als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber qualifiziert. Der Versicherte hat in der Folge beim kantonalen Gericht Beschwerde erhoben. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben die Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher die Ausgleichskasse den Beschwerdeführer für die Jahre 2008 bis 2011 als Selbstständigerwerbenden anerkannt und darauf verzichtet hat, ihn für diese Zeitspanne als Unselbstständigerwerbenden anzuschliessen. Mit Urteil vom 1. Juli 2011 hat das kantonale Gericht von dieser Vereinbarung Kenntnis genommen und das Verfahren als erledigt vom Protokoll abgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat gegen dieses Urteil beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Dies mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und zum materiellen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Streitig ist die Frage, ob es möglich ist, das AHV-Beitragsstatut von T mittels Vereinbarung festzulegen ohne Bundesrecht zu verletzen (Erw. 2).

Das Bundesgericht anerkennt, dass der klare Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 ATSG den Vollzugsbehörden nicht erlaubt, Fragen betreffend das AHV-Beitragsstatut vergleichsweise zu regeln (Erw. 5.1). Es führt jedoch aus, dass die in Art. 50 Abs. 3 ATSG erwähnte analoge Anwendung von Abs. 1 auf Beschwerdeverfahren nicht heisst, dass sich das Verbot, Vergleiche in Bezug auf andere Gegenstände als die Leistungen abzuschliessen, im Einsprache- und Beschwerdeverfahren Anwendung findet, sondern nur, dass der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum offen gelassen hat, der es erlaubt, das Institut des Vergleichs unter Bezugnahme auf die bestehende Rechtsprechung besser zu konkretisieren (Erw. 5.2).

Das Bundesgericht hat in seiner früheren Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass die Gründe, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, die Möglichkeit, Vergleiche abzuschliessen, einzig auf die Leistungen zu beschränken, keineswegs einen Hinderungsgrund für den Abschluss eines Vergleichs im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend eine Schadenersatzforderung darstellen (vgl. BGE 135 V 65 Erw. 1 S. 67 ff.) oder betreffend gegenseitige Ansprüche (vgl. BGE 131 V 417 Erw. 4.3 S. 422ff.). Es hat demgegenüber eine solche Möglichkeit für den Fall, dass einzig Beiträge im Streite stehen, ausgeschlossen (vgl. BGE 131 V 417 Erw. 4.3.2 *i. f.* S. 424; vgl. auch Urteil H 141/06 vom 31. Januar 2008 Erw. 5 und Urteil H 195/06 vom 31. Januar 2008 Erw. 4) (Erw. 5.3.5).

Vorliegend ist die Frage des AHV-Beitragsstatuts des Beschwerdegegners streitig. Gemäss Bundesgericht liefert die Rechtsprechung kein Argument, wonach es verboten wäre, Vergleiche in Beitragsfragen abzuschliessen. Im Übrigen hält es fest, dass die rechtliche Natur des in Frage stehenden Vergleichs jegliches Risiko, wonach auf die beschwerdegegnerische Ausgleichskasse Druck ausgeübt werden könnte, ausschliesst. Das Bundesgericht erachtet somit einen Vergleich in Bezug auf das AHV-Beitragsstatut als rechtskonform. Die Beschwerde wird deshalb abgewiesen (Erw. 6).

### Anmerkung

Mit dem Urteil 9C\_598/2013 hat das Bundesgericht die Möglichkeit, gerichtliche Beschwerdeverfahren vergleichsweise zu erledigen, auf die Festlegung des Beitragsstatuts ausgedehnt. Schon bisher hatte das Bundesgericht Vergleiche im Beschwerdeverfahren für gegenseitige Ansprüche ([BGE 131 V 417](#) E. 4.3 S. 422 ff.) und Schadenersatzansprüche ([Auswahl des BSV - Nr. 21](#), [BGE 135 V 65](#) E. 1 S. 67 ff.) zugelassen. Weiterhin ausgeschlossen bleiben Vergleiche für Streitigkeiten, die sich einzig und allein um die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen drehen ([Auswahl des BSV - Nr. 8](#)).

Um einen rechtskonformen und gesamtschweizerischen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und diesen keinen Pressionen zu Vergleichsabschlüssen auszusetzen, weist das BSV die Ausgleichskassen an, **generell** für Vergleiche in gerichtlichen Verfahren keine Hand zu bieten. In den Wegleitungen und Kreisschreiben werden die entsprechenden Anweisungen auf den 1. Januar 2015 angepasst bzw. ergänzt werden.